

Alte Rebordnungen

Bruno Götz

Frühe Informationen über unseren Weinbau verdanken wir vor allem Klöstern, die von den Gläubigen mit Schenkungen bedacht wurden, worunter sich auch solche von Reben befanden. In heute noch vorhandenen Schenkungsurkunden sind derartige Besitzübergaben festgehalten. Soweit sich die einem Kloster vermachten Weinberge in unmittelbarer Nähe befanden, bereitete die Bewirtschaftung keine besonderen Schwierigkeiten, da sie mit eigenen Kräften unter direkter Aufsicht erfolgen konnte. Vielfach waren die Reben aber, vor allem unter Berücksichtigung der damaligen Verkehrsverhältnisse, weitab gelegen, was zur Folge hatte, daß die Bearbeitung durch damit beauftragte oder dazu verpflichtete Winzer nicht immer den Erwartungen des Besitzers entsprachen. Diesem Umstand trägt die erste deutsche Rebordnung Rechnung, die von der Benediktinerabtei Muri in der heutigen Schweiz anfangs des 12. Jahrhunderts zur ordnungsgemäßen Bearbeitung von klostereigenen Reben auf 1,3 Hektar Fläche in Böllikon, dem jetzigen Bad Bellingen im Markgräflerland, erlassen worden ist. Die dortigen Winzer hatten u. a. die Trauben nicht abgeliefert, sondern selbst verbraucht, so daß dem Kloster erheblicher Schaden entstand.

Die Bellinger Rebordnung lautet in Übersetzung:

“Jeder (dazu verpflichtete Winzer) soll jährlich auf sein Mannwerk Reben sieben Wagen Mist führen, dann die Reben schneiden und binden, zweimal den Boden hacken und wo es nötig ist, die Reben durch Einlegen oder auf andere Weise vermehren, den Weingarten umzäunen oder bewachen sowie Rebpfähle herbeischaffen. Wenn die Trauben herangewachsen sind, soll er die Reben säubern und auf seine Kosten einen Wächter bestellen. Wer an Ostern die Reben nicht geschnitten oder gehackt hat, verfällt in Strafe, ebenso wer an Johanni nicht zum zweiten Mal gehackt oder aufgebunden hat. Wenn die Zeit der Lese gekommen ist, so soll er seine Gehilfen mit den nötigen Geschirren versehen und natürlich auch mit Imbiß, Getränken und Lohn. Nach der Lese und Kelterung ist der Most in den Klosterkeller zu legen, wobei er dann jeweils den sechsten Teil für sich behalten darf. Der Most ist mit richtig geeichten Maßen zu messen und die Wächter sollen gewissenhaft darauf achten, in den Weinbergen, auf den Wegen wie im Keller. Wer dies alles getreulich erfüllt, mag in Frieden heimkehren, soll aber dabei dem Hofmeier zwei Brote, ein Viertel Maß Wein und zwei Immi (Maß) Hafer oder Gerste geben. Diese Nutzung und Ehre erhält der Meier, weil es üblich ist, damit ein frommer, umsichtiger und kluger Mann sich des schwierigen Amtes unterziehe.“ Über den Erfolg dieser Rebordnung ist nichts bekannt.

Während des 16. Jahrhunderts wurde auch im mitteldeutschen Raum in großem Umfang Weinbau betrieben. Welche Bedeutung er damals dort hatte, läßt sich aus der “Churfürstlich Sächsischen Weingebürs- Ordnung“ schließen, die im Jahre 1588 vom Kurfürsten Christian erlassen worden ist. Letzterer gehörte zu jener Gruppe von Reichsfürsten, die das Vorrecht besaßen, den deutschen König zu wählen, womit sich auch der Titel ableiten läßt, denn “Wahl“ hieß im Mittelhochdeutsch “kuere“. Der nach jetzigen Begriffen sehr ausführlichen und langatmigen Einleitung läßt sich entnehmen, warum diese Weinbergsordnung entstanden ist. In heutiger Schreibweise lautet sie folgendermaßen: